



Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Covid 19

I. Maßnahmen zur Minimierung von Infektionsrisiken bei Prüfungen

Maßnahmen, um Infektionsrisiken bei Prüfungen auszuschließen

Die von den Gesundheitsbehörden und ärztlichen Institutionen (z.B. RKI) empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sind in den Prüfungen umzusetzen.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Der Zugang zum Prüfungsgebäude und Prüfungsraum sowie das Verlassen dieser wird unter Vermeidung von Warteschlangen sichergestellt.
2. Es wird auf jeglichen Körperkontakt verzichtet sofern er nicht berufsspezifisch gefordert ist. (z.B. Berufe der Gesundheits- und Körperpflege)
Zum größtmöglichen Schutz der teilnehmenden Personen vor Infektionen mit SARS-COV2 sind hier branchenspezifische Vorkehrungen zu treffen.
3. Die Prüflinge werden vor der Prüfung schriftlich auf die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Es wird gefordert,
 - dass eigener Mund-/ Nasenschutz mitzubringen und auf den Wegen zum Prüfungsraum und zurück sowie in Wartebereichen zu verwenden sind. In der Prüfung selbst ist das Tragen der Masken erforderlich, wenn aufgrund der zu leistenden Prüfungsinhalte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
 - dass die Bildung von Gruppen generell zu vermeiden ist,
 - dass der Prüfungsort nach der Prüfung unverzüglich wieder zu verlassen ist.
4. Zwischen den beteiligten Personen wird ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten, insofern die Prüfungsinhalte dies zulassen.
5. Die Gestaltung der Räumlichkeit hinsichtlich der Arbeitsplätze, der Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz und der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Die Hand-Kontaktflächen (wie z. B. Tische) werden nach der Nutzung gereinigt.
6. Eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung ist aufgrund der vorhanden Prüfungspläne sichergestellt.
7. Offensichtlich kranken Personen wird der Zugang zu den Prüfungen verwehrt. Dies wird dokumentiert.
8. Die teilnehmenden Personen werden zu Beginn der Prüfung über die allgemeinen Schutzmaßnahmen am Prüfungsort, insbesondere Händehygiene, Abstandsregelungen sowie Husten- und Niesetikette und Hinwirken auf deren Einhaltung belehrt.

Um diese Maßnahmen umsetzen zu können sind folgende sächliche Bedingungen erforderlich:

- Bereitstellung von Waschräumen und Handdesinfektionsmitteln
- möglichst getrennter Ein- und Ausgang, ggf. mit Markierung
- Raumgröße, die einen Mindestabstand von 1,5m je teilnehmender Person

- gewährleistet, ggf. Verkleinerung der Prüfungsgruppen bei praktischen Prüfungen
- Möglichkeiten für regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten,
- Desinfektion von Arbeitsmitteln, die von mehreren Personen genutzt werden
- Masken für Aufsichten/ Prüfer (ggf. auch für Teilnehmer sofern nicht mitgebracht)
- ggf. Einmalhandschuhe für Aufsichten/ Prüfer

II. Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen von Prüflingen

Wie ist zu verfahren, wenn Prüflinge während der Prüfung Krankheitssymptome aufweisen?

Sollten Prüfungsteilnehmende während der Prüfung eindeutige Krankheitssymptome (z. B. andauerndes starkes Husten) zeigen, kann es geboten sein, diese wegen der Gefährdung der Sicherheit von dem Prüfungstermin auszuschließen. Hierzu ist eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall erforderlich.

Können Personen vor Beginn der Prüfung wegen eines Verdachts auf Infektion mit dem Coronavirus ausgeschlossen werden?

Der Ausschluss von der Prüfung aufgrund eines bloßen Verdachts auf Infizierung (z. B. weil der Prüfungsteilnehmer aus einem Betrieb stammt, in dem Personen mit dem Virus infiziert waren) ist i. d. R. nicht zulässig. Da Corona-Infektionen seit dem 30.01.2020 meldepflichtig sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Gesundheitsbehörden Personen, die unter akutem Infektionsverdacht stehen, unter Quarantäne stellen.

Ein Prüfungsausschuss hat keine verlässlichen Möglichkeiten, um eine Infektion von Einzelpersonen positiv festzustellen. Überwiegt die allgemeine Sorge, dass unter den Prüfungsteilnehmenden infizierte Personen sind, ist die Prüfung insgesamt abzusagen.

Wie ist zu verfahren, wenn Prüflinge mit dem Coronavirus infiziert sind?

In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung sowohl aus Infektionsschutzgründen als auch krankheitsbedingt ausgeschlossen. Es liegt damit ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme am Prüfungstermin vor, der unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. Betroffene Personen sind gehalten, sich unverzüglich mit der prüfenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Nach der Genesung ist der Prüfungstermin nachzuholen.

Sollten individuelle Prüfungsausfälle in erhöhter Zahl auftreten, sollte die prüfende Stelle bemüht sein, einen zeitnahen Wiederholungstermin anzubieten.

Was geschieht, wenn ein Prüfling unter Quarantäne steht?

Die Teilnahme an der Prüfung ist aus Infektionsschutzgründen nicht möglich. Es liegt ebenfalls ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung vor.

Können Prüflinge aus Sorge vor einer Infizierung von Prüfung fernbleiben?

Die Sorge vor einer möglichen Infektion ist kein anerkannter Rücktrittsgrund. Die prüfenden Stellen werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Infektionsrisiken zu minimieren. Nehmen Personen an einem Prüfungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

III. Erkrankungen oder Quarantänemaßnahme von Prüfern/Innen

Was geschieht, wenn Prüfer und Prüferinnen aus o. g. Gründen nicht zur Prüfungsabnahme erscheinen können?

Die für die Prüfung zuständige Stelle hat aus dem Kreise der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach verfügbaren Ersatzprüfenden zu suchen. Ist es nicht möglich, die Prüfung mit ordentlich berufenen Prüfern und Prüferinnen oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen zu besetzen, muss der Prüfungstermin abgesagt werden. Die für die Prüfung zuständige Stelle hat sobald wie möglich einen Nachholtermin zu organisieren.

Können Prüfende aus Sorge vor einer Infizierung ihr Prüfungsamt ruhen lassen?

Die Tätigkeit als Prüfer und Prüferinnen ist ehrenamtlicher Natur. Eine Rechtspflicht zur Ausübung des Ehrenamtes besteht nicht. Die prüfenden Stellen sollten die Prüfer und Prüferinnen darauf hinweisen, dass Prüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Infektionsrisiken dabei weitestgehend minimiert werden können und die Durchführung insgesamt zu verantworten ist. Es sollte an die ehrenamtliche Verpflichtung appelliert sowie die hohe Bedeutung der Prüfungen für Auszubildende und Auszubildende hervorgehoben werden.